Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Jahrg. IX — Katowice, am 19. November 1932 — Nr. 31

Abänderung des Einfuhrzolltarifs

Vom 22. November d. Js. ab treten gemäss Verordnung vom 31. Oktober 1932 (Dz. U. R. P. Nr. 97, Pos. 838) folgende Abänderungen in Kraft:

Position des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zoll für 100 kg in Złoty
aus 108 P. 9	Salizylsäure	250.—
aus 109 P. 3	Zinkvitriol, Chlorzink:	
	a) Zinkvitriol	11.70
	b) Zinkchlor	30.—
aus 110 P. 2	Silbernitrat	2300.—
aus 112 P. 5	Natriumnitrit	30.—
aus P. 16	Oxydverbindungen von Benzol, Toluol, Naphthalin, ihre Sulfosäuren sowie ihre Salze, ausser den besonders genannten:	
	c) Sulfosäuren der unter Buchst. a und b genannten Verbindungen, ausser den besonders genannten:	
	I. Naphtholdisulfosäure 2, 6, 8 (Salz G) sowie 2, 3, 6 (Salz R)	490.—
	II. andere	172.—
aus P. 17	a) Nitrobenzol, Nitrochlorbenzol, Nitronaphthalin:	
	I. Paranitrochlorbenzol	400.—
	II. andere	106.60
	c) Anilin, Toluidin und seine Derivate, Naphthylamine; Para-Meta-Nitroanilin:	
	I. Anilin	150.—
	II. Halogen-Nitro-Derivate von Toluidin in Form von Basen, Salzen, Sulfosäuren, Diazoverbindungen und Nitrosylamin .	860.—
	III. andere	16.—
	d) Diphenylamin, seine Derivate und Salze; Toluilendiamin, Phenylendiamin, ihre Oxydverbindungen und Sulfoderivate; ihre Salze:	
	I. Diphenylamin und seine Salze . . .	350.—
	II. Nitro-Chlor-Amin-Alkyl-Alkyl-Oxyd-Derivate von Diphenylamin in Form von Basen, Salzen und Diazoverbindungen	860.—
	III. Toluilendiamin und seine Salze . .	500.—
	IV. Phenylendiamin und seine Salze; Oxydverbindungen und Sulfoderivate von Diphenylamin, Toluilendiamin, Phenylendiamin	137.60
	e) Azetphenylendiamin, Nitroazetphenylendiamin, ihre Oxydverbindungen und Sulfoderivate sowie ihre Salze; Nitroanilinsulfosäure, Nitrochlorbenzolsulfosäure; Aminoantrachinon, Paranitrotoluolsulfosäure, ihre Salze:	
	I. Nitroanilinsulfosäure	500.—
	II. Nitrochlorbenzolsulfosäure . . .	350.—
	III. andere	26.—
	f) Dimethylanilin, Diäthylanilin, Tolidin, Aethylbenzylanilin, Anisidin, seine Derivate und Salze, Dianisidin, Amidophenol, Kresidin, Xylidin:	
	I. Paraanisidin und seine Salze . . .	500.—
	II. Halogen-Nitro-Derivate von Anisidin in Form von Basen, Salzen, Sulfosäuren, Diazoverbindungen und Nitrosylamin	860.—
	III. andere	130.—
	k) Aminooxydsulfosäure und ihre Salze:	
	I. Aminooxydsulfosäure 1, 8, 3, 6 (Säure H)	700.—
	II. Amidonaphtholsulfosäure 1, 2, 4 Diazoverbindungen und Nitroderivate .	700.—
	III. Amidonaphtholsulfosäure 2, 8, 6 (Säure Gamma)	700.—
	IV. andere	240.80
	l) Aminosulfosäuren und ihre Salze:	
	I. Sulfanilsäure, ihre Benzylderivate .	350.—
	II. Naphthionsäure	400.—
	III. andere	137.60
	m) Arylsulfochloramin	500.—
P. 20	Phenazetin, Tanninalbuminat, Methyl-, Aethyl-, Amyl-, Phenyl- (Salol-)salizytat, Azetyl-Salizylsäure (Aspirin), benzosaures Benzyl:	
	a) Azetyl-Salizylsäure (Aspirin), Aethylsalizyl und Phenylsalizyl	600.—
	b) andere	837.—
aus 124 P. 2	Gerstoffe:	
	Quebrachoextrakt:	
	a) trocken:	
	I. in kaltem Wasser nicht löslich . . .	20.—
	Anmerkung: Trockener Quebrachoextrakt, der in kaltem Wasser nicht löslich ist, eingeführt über die Häfen des polnischen Zollgebiets . . .	8.—
	II. in kaltem Wasser löslich	26.—
	b) teigförmig	17.—
	c) flüssig	13.—
P. 3	Gerbstoffextrakte, nicht besonders genannt:	
	a) trocken	30.—
	b) teigförmig	25.—
	c) flüssig	15.—
P. 4	Synthetische Gerbstoffe	30.—
aus 167 P. 38	a) Tiefenpumpen mit festem elektrischem Antrieb, Tiefenpumpen, mit einem elektrischen Antrieb mit Hilfe einer Kupplung verbunden, auch solche Pumpen, die ohne elektrische Motoren eingeführt werden — alles im Stückgewicht:	
	I. von 150 kg und weniger	3000.—
	II. über 150 kg bis 500 kg	2500.—
	III. über 500 kg	2000.—
aus 169 P. 5	Medizinische, chirurgische und zahnärztliche Instrumente und Geräte:	
	a) Tiersaiten für chirurgische Zwecke sterilisiert:	
	I. in Phiolen	2000.—
	II. in trockenem Zustand in Originalverpackung	25000.—
	III. in trockenem Zustand — andere . .	10000.—
	b) Kompressen aus Baumwollgeweben mit Schlamm	325.—
	c) andere — im Stückgewicht:	
	I. von 100 g und weniger	1040.—
	II. über 100 bis 250 g	812.50
	III. über 250 g	403.—
P. 9	Schreib- und Rechenmaschinen und ihre Teile:	
	a) Rechenmaschinen — für das Stück . . .	65.—
	b) Schreibmaschinen im Stückgewicht:	
	I. über 40 kg — für das Stück . . .	65.—
	II. über 10 bis 40 kg — für das Stück .	120.—

Position des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zoll für 100 kg in Złot
	III. von 10 kg und weniger — für das Stück	65.—
	c) Teile von Schreib- und Rechenmaschinen	1100.—
P. 13	Präzisionsmesswerkzeuge für die Werkstatt, gewöhnliche und Differentialkaliber; Messmaschinen und Präzisionslehren; Winkelmesser, Mikrometer, Schublehren und dergl.:	
	a) Lehren für Blech, Draht, Schablonen zur Messung der Ganghöhe in Gewinden, Lehren, verschiebbare Messgeräte, Metalllineale mit Masseinteilungen, Winkelmesser, Mikrometer, Empfindlichkeitsmesser — im Stückgewicht:	
	I. von 150 g und weniger	10000.—
	II. über 150 g bis 500 g	5000 —
	III. über 500 g	2500.—
	b) Messplättchen Typ Johannsohn, Griffe hierzu, Normalmasstäbe für Komparatoren, Werkzeugkanten, Kaliberbleche — im Stückgewicht:	
	I. von 150 g und weniger	30000.—
	II. über 150 g bis 500 g	10000.—
	III. über 500 g	3000.—
	Anmerkung: Komplette Sätze von Messplättchen Typ Johannsohn werden gem. Buchst. b I verzollt.	
	c) andere — im Stückgewicht:	
	I. von 150 g und weniger	598.—
	II. über 150 g bis 500 g	452.50
	III. über 500 g bis 2 kg	500.50
	IV. über 2 kg bis 10 kg	325 —
	V. über 10 kg bis 50 kg	162.50
	VI. über 50 kg	80.60

Position des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zoll für 100 kg in Złoty
aus 172 P. 5	Darmsaiten	10000.—
	Anmerkung: Wirbel und Stifte für Klaviere werden gem. Pos. 156 P. 2 Buchst. b verzollt.	
aus 177 P. 2	d) Duplex- oder Triplexpappe, auf maschinellem Wege aus zwei oder mehr Arten ein- oder mehrfarbiger Masse hergestellt sowie nicht in der Masse gefärbt	39.—
	Anmerkung: Pappe satiniert, enthalten in Buchst. a, b, c und d von P. 2 der Pos. 177 des Zolltarifs, ausser Pappe für Druckereimatrizen, werden nach den entsprechenden Buchstaben mit einem Zuschlag verzollt von . . .	6.—
	e) gepresste Pappe (Presspan) sowie Pappe mit auf der ganzen Oberfläche durchgedrückten Dessins oder Mustern . . .	58.50
in 184 Titel: 184	Garn aus den in den Punkten 2, 3, 4 und 5 der Pos. 179 genannten Spinnstoffen:	
in 192 Titel: 192	Gewebe aus Jute, Flachs, Hanf und anderen in den Punkten 3, 4 und 5 der Pos. 179 genannten Materialien, ausser den in Pos. 191 und 193 genannten Geweben:	
aus 193 P. 1	Gewebe und Leinwand aus Flachs, Hanf und aus anderen in den Punkten 3, 4 und 5 der Pos. 179 genannten Spinnstoffen (ausser den der Pos. 192 und dem Punkt 2 dieser Position zugehörenden Geweben), gebleicht, gefärbt, bedruckt und mehrfarbig gewebt — im Quadratmetergewicht:	
	a) über 240 g	940.—
	b) von 240 g und weniger	1144.—
	Anmerkung: Gewebe aus Nessel, appretiert, für Fabriken zur Herstellung von Schmirgelleinwand — mit Genehmigung des Finanzministers	45.—

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen:

10. 11. Belgien 123,90 — 124,21 — 123,59 — Danzig 173,50 — 173,93 — 173,03, Holland 358,50 359,40 — 357,60; London 29,30 — 29,32 — 29,46, 29,16, New York 8,92 — 8,94 — 8,90, Paris 34,99 35,08 — 34,90, Prag 26,41 — 26,47 — 26,35; Schweiz 171,90 — 172,33 — 171,47; Stockholm 156,00 — 156,78 — 155,22.

12. 11. Holland 358,30 — 359,20 — 357,40; London 29,70 — 29,67 — 29,84 — 29,54; New York 8,918 — 8,938 — 8,898; Paris 34,96 — 35,05 — 34,87, Schweiz 171,75 — 172,18 — 171,32, Stockholm 157,25 — 158,03 — 156,47.

14. 11. Belgien 123,65 — 123,96 — 123,34, Holland 358,15 — 359,05 — 357,25, London 29,79 — 29,94 — 29,61, New York 8,918 — 8,938 — 8,898, Paris 34,96 — 35,05 — 34,87, Prag 26,41 — 26,47, 26,35, Schweiz 171,65 — 172,08 — 17,22.

15. 11. Belgien 123,75 — 124,06 — 123,44, Danzig 173,33 — 173,76 — 172,90, Holland 350,20, 359,10 — 357,30, London 29,20 — 29,58 — 29,75, 29,45, New York 8,916 — 8,936 — 8,896, Paris 34,97 — 35,06 — 34,88, Prag 26,41 — 26,47 — 26,35 Schweiz 171,70 — 172,13 — 171,27, Italien 45,70, 45,92 — 45,48.

16. 11. Belgien 123,80 — 124,11 — 123,49, Holland 358,30 — 359,20 — 357,40, London 29,60, 29,58 — 29,74 — 29,44, New York 8,916 — 8,936, 8,896, Paris 34,98 — 35,07 — 34,89, Schweiz 171,75 172,18 — 171,32, Stockholm 157,15 — 157,94 — 156,36.

17. 11. Holland 358,30 — 359,20 — 357,40, London 29,37 — 39,40 — 29,54 — 29,24, New York 8,92 — 8,94 — 8,90, Paris 34,97 — 35,06 — 34,88, Prag 26,41 — 26,47 — 26,35, Schweiz 171,70, 172,13 — 171,27, Italien 45,70 — 45,92 — 45,48.

Wertpapiere.

3-proz. Bauanleihe 39,25 — 39,00; 7-proz. Stabilisationsanleihe 55,75 — 56,50 — 55,75, 4-proz. Investitionsanleihe 100, 4-proz. staatl. Dollarprämienanleihe 51,60, 5-proz. Konversionsanleihe 42,50, 6-proz. Dollaranleihe 57,00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00, 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die I. Novemberdekade weist eine Erhöhung der Goldvorräte um 2,9 Mill. zł. auf 496,4 Mill. zł. auf. Die dekkungsfähigen Devisen und ausländischen Forderungen sind um 0,2 Mill. zł. auf 36,6 Mill. zł. gestiegen. Die Erhöhung der Gold- und Valutadeckung betrug demnach am Ende der Berichtsdekade 3,1 Millionen zł. Nichtdeckungsfähige Devisen und ausländische Forderungen haben sich um 1,4 Mill. zł. auf 104,6 Mill. zł. erhöht. Die Summe der durch die Bank Polski erteilten Kredite unterlag nach einer unbedeutenden Erhöhung per Ultimo Oktober einem beträchtlichen Rückgang und zwar um annähernd 30 Mill. zł., wobei das Wechselportefeuille um 18,1 Mill. zł. auf 584,7 Mill. zł. und die Lombardkredite um 11,9 auf 99,3 Mill. zł. gesunken sind. Andere Positionen auf der Aktivseite der Bilanz weisen keine bedeutenden Veränderungen auf. In den Passiva haben sich die sofort fälligen Verbindlichkeiten von 130,4 Mill. zł. auf 182,5 Mill. zł. erhöht. Andere Passiva sind um 19,1 Mill. zł. auf 314,4 Mill. zł. gesunken. Der Banknotenumlauf ist infolge der Erhöhung der sofort fälligen Verbindlichkeiten, sowie des Rückganges des Wechselportefeuilles und der Lombardkredite um 58,8 Mill. auf 1.003,8 Mill. zł. zurückgegangen. Die Banknoten und sofort fälligen Verbindlichkeiten der Bank sind durch Gold allein mit 41,85 Proz. gedeckt. Die Metall-Valutadeckung beträgt 44,93% und die Deckung des Banknotenumlaufs ausschliesslich mit Gold 49,46 Proz. Der Discontsatz der Bank Polski beträgt weiterhin 6 Proz. und der Lombardsatz 7 Proz.

Budgetdefizit im Oktober.

Der Abschluss der Staatsrechnungen für den Monat Oktober weist in den Einnahmen 178 Mill. zł. und in den Ausgaben 188 Mill. zł auf. Das Budgetdefizit für den genannten Zeitraum beträgt demnach 10 Millionen zł.

Erhöhungen der Spareinlagen in der P. K. O.

Im Monat Oktober hat sich sowohl die Summe der Spareinlagen als auch die Zahl der Sparer in der P. K O. erhöht. Die Spareinlagen sind im Laufe des Berichtsmonats um weitere 6.290.054 zł. auf 377.674.360 zł. gestiegen. Gleichzeitig mit der Erhöhung der Spareinlagen ist die Zahl der Sparer bedeutend gestiegen. Die P. K. O. hat im Laufe des Monats Oktober 25.386 neue Sparbücher ausgestellt. Die Gesamtzahl der Sparbücher betrug am 31. 10. 1932 — 878.698 Stück.

Herabsetzung des Bankzinssatzes.

Durch Verordnung des Finanz- und Justizministers vom 7. d. Mts. (Dz. U. R. Nr. 98, Pos. 841) ist der Bankzinssatz auf 9,5 Proz. herabgesetzt worden. Der Verordnung unterliegen nicht die Kommunalsparkassen in einigen Ostwojewodschaften und die Kreditgenossenschaften im ganzen Staatsgebiet. Diese Institutionen können bei Krediten einen Zinssatz bis 10 Proz. vereinbaren.

Gemäss § 3 der Verordnung können höhere, als 9,5%-ige Zinsen, sofern sie vor dem 9. XI. d. Js. nicht erhoben wurden, nur bis zum nächsten Fälligkeitstermin erhoben werden. Der Fälligkeitstermin muss jedoch in die Zeit vor dem 31. Dezember 1932 fallen. Nach dem 1. Januar 1933 werden sämtliche Kredite mit höchstens 9,5 Proz. verzinst.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Aussenhandelsbilanz für Oktober.

Entsprechend den Angaben des statistischen Hauptamtes stellt sich die Handelsbilanz für Monat Oktober wie folgt dar:

Eingeführt wurden 173,821 to im Werte von 73.363.000 zł. Ausgeführt wurden dagegen 1.195.820 to im Werte von 96.361.000 zł. Im Vergleich zu Monat September erhöhte sich sowohl die Ein-, wie auch die Ausfuhr und zwar um den gleichen Betrag, (annähernd 9 Mill. zł.). Das Aktivsaldo beträgt hiernach 22.898.000 zł. Für die ersten zehn Monate d. Js. beträgt das Aktivsaldo 180 Mill. zł., gegenüber 330 Mill. zł. in dem gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Erleichterungen im Kompensationshandel.

Die polnische Institition für Kompensationshandel „TOHANZA" wird in nächster Zeit in diesem Handel unentgeltlich vermittelt, d. h. von den polnischen Exporteuren eine Provision nicht erheben. Die bisherige Handelspraxis der genannten Institutionen hat erwiesen, dass sie ihre Tätigkeit nicht nur auf Ungarn, sondern auf eine Reihe anderer Staaten erstrecken können. Im Zusammenhang damit wurde die Haupttätigkeit der polnischen Kompensationsgesellschaft auf das gesamte Ausland ausgedehnt. Die Gesellschaft hat bereits in einigen Staaten Filialen gegründet.

Transitverkehr auf den polnischen Eisenbahnen.

In Sofia fand eine Eisenbahnkonferenz statt, an der Vertreter der bulgarischen, rumänischen und polnischen Eisenbahnverwaltung teilnahmen. Die Konferenz bestätigte den neuen Verbandstarif zwischen Polen und Bulgarien, der am 1. März 1933 in Kraft treten soll. Dieser Tarif organisiert den Transit durch Rumänien nach Bulgarien und ermöglicht durch Einschaltung einer Reihe von Grenzstationen Polens, der Tschechoslovakei, Deutschlands, Lettlands, Bulgariens, der Türkei und Griechenlands eine Eisenbahnverbindung zwischen der Ostsee und dem schwarzen und ägeischen Meere durch Polen, Rumänien und Bulgarien. Nach Einführung dieses Tarifs wird sich voraussichtlich der Transitverkehr auf den polnischen Eisenbahnen erhöhen.

Erleichterung des Eisenbahnverkehrs zwischen Polen und Westeuropa.

Am 16. d. Mts. trat in Berlin eine Internationale Eisenbahnkonferenz zusammen, die sich mit der Regelung des Eisenbahnverkehrs zwischen dem fernen Osten und dem Westen Europas auf dem Transitwege durch Polen befasst. In dieser Konferenz wird die polnische Delegation eine Erleichterung des Eisenbahnverkehrs zwischen Moskau und Paris durch Warszawa, insbesondere aber zwischen Warszawa und Paris, anstreben.

Inld. Märkte u. Industrieen

Bedeutender Rückgang des Stahlröhrenabsatzes.

Die schwierige Lage unserer Eisenhüttenindustrie kennzeichnet am deutlichsten der Rückgang des Absatzes von gewalzten Stahlrohren. Im Laufe der ersten 9 Monate d. Js. wurden insgesamt 13.203 to dieses Materials abgesetzt, wovon auf den Inlandsmarkt 4.995 to, auf den Auslandsmarkt 8.208 to entfallen. Aus diesen Ziffern gehr hervor.

Zolltarifentscheidungen

Zu Position 1.

Maisschrot ist nach Pos. 1/1 c zollpflichtig.

Zu Position 10.

Fenchel (Kammfenchel) ist ohne Rücksicht auf seinen Verwendungszweck nach Pos. 10/1 zu verzollen.

Zu Position 15.

Mostrichgewürzpulver bestehend aus Gewürzen der Pos. 15/3 ist nach Pos. 15/3 und Anmerkung 1 dieser Position zu verzollen.

Zu Position 24.

Bananenmehl, das seiner Bestimmung wie auch dem Nährwert nach den Kinder-Nährmitteln am nächsten steht, ist nach Pos. 24/7 zu verzollen, sofern es keinen Zuckerzusatz enthält.

Zu Position 51.

Oleomargarin und **premier jus** sind ohne Rücksicht auf den Gehalt an freien Fettsäuren nach Pos. 51/9 zu verzollen; der in dieser Position angegebene Satz von 1 v. H. und weniger bezieht sich nur auf neutralen Talg.

Zu Position 55.

Schuhwerk aus genarbtem Leder, d. h. aus dem von Punkt 5 der Pos. 55 umfassten Leder wie Schuhwerk aus Leder mit Einpressungen nach Pos. 57/3.

Zu Position 56.

Vogelbälge von Schwänen, Gänsen und dergl., nur mit Flaum, aber ohne Federn, sind, da sie sich in diesem Zustande nicht von dem Pelzwerk nicht besonders genannter Tiere unterscheiden und vorwiegend für den gleichen Zweck wie Pelzwerk benutzt werden, nach Pos. 56/5 zu verzollen, weil sie im Tarif nicht aufgeführt sind.

Zu Position 57/4 a II.

Aus **Sämischleder** ausgestanzte Stücke **zum Putzen von Brillen** sind als nicht besonders genannte Galanteriewaren aus Leder nach Pos. 57 a II. zu verzollen.

Zu Position 4.

Glasur aller Art zum Glasieren von gebranntem Kaffee oder sämtlichen gebrannten, als Kaffee-Ersatz verwendeten Getreidearten ist im Einklang mit der Bestimmung des Art. 7 der Verordnung über den Zolltarif nach Pos. 4/3, entsprechend dem Dextrin zu verzollen; da sie vorwiegend aus Dextrin besteht mit Zusatz von gebranntem Zucker, Zuckerfarbe, Gummiarabicum, Lakritze oder anderen ähnlichen organischen Erzeugnissen; sie trifft entweder als einheitliche schwarze Masse oder als grobkörniges Pulver von mattgelber bis dunkelbrauner Färbung ein.

Zu Position 12.

Gemahlener Senf, der aus der englischen Fabrik „J. & J. Colman, Limited London" unter der handelsüblichen Bezeichnung „Mustard Double Superfine Warrantet Pure" eintrifft, stellt reine gemahlene Senfkörner ohne jegliche Beimischungen dar und ist nach Pos. 12 zu verzollen.

Zu Position 20.

Matekraut „Herva Matte", das vorwiegend aus Brasilien, Paraguay und Argentinien in Gestalt geschnittener Blätter und Stengel von braungrüner Farbe, von einem dem Matekraut eigenen Wohlgeruch, unter verschiedenartigen Bezeichnungen, wie „Herva Matte", „Herva-Matte Parana", „Folio Matte" u. dgl. eintrifft, ist aber als Tee anzusprechen und der Pos. 20/2 die Matekraut vorsieht, zuzuweisen.

Zu Position 39.

„Ate"-Pulver, ein Ergebnis aus Kleie, Knochenasche, Kalksalzen, Bockshornsamen (semen fornigraeci) und anderen ähnlichen Produkten, stellt einen Viehfutterersatz, aber kein konzentriertes Futter dar; es ist als nicht besonders genanntes Nährungsmittel nach Pos. 39/1 „c" zu verzollen.

Zu Position 43.

Gelatine in Pulver ist nach Pos. 43 Pkt. 2 a zu verzollen.

Zu Position 44.

Der **Kefirpilz** stellt eine Mischung aus drei Bakterienarten: 1. Bacillus Caucasicus, 2. Streptococcus acidi lactici, 3. Streptococcus Beyerinek und einer besonderen Hefeart „Sacchoromyces Kefir" dar, die die Milchsäuregärung hervorrufen. Sie sind als nicht besonders genannte Bakterienerzeugnisse nach Pos. 44/4 zu verzollen.

Für diese Ware ist keine besondere Einfuhrbewilligung zu fordern; denn solche Bewilligungen, wie sie die Anmerkung zu Pos. 44 vorsieht, sind nur bei der Einfuhr von Serum erforderlich.

Zu Position 52.

„Carnauba", gebleichtes Pflanzenwachs, das in grösserer oder kleinerer Menge einen Zusatz gereinigten mineralischen Wachses — Ceresin — enthält, ist gemäss Absatz 4 Art. 7 der Verordnung über den Zolltarif nach Pos. 52/6 zollpflichtig, da dieser Zusatz im vorliegenden Falle nicht von untergeordneter Bedeutung ist.

Zu Position 57.

Leinenschuhwerk mit Lederstreifenbesatz und Ledervorderkappe ist nach Pos. 57/1 zu verzollen.

Tintenwischer aus Sämischleder sind als Täschnerwaren nach Pos. 57/4 a zu verzollen.

Kinderschuhe aus Leder, das galvanisch mit Kupfer überzogen ist, sind wie Lederschuhe mit eingepressten Mustern nach Pos. 57/3 zu verzollen.

Zu Position 59.

Holzmehl entsprechend der Holzwolle nach Pos. 59/2, da es keinen Abfall bei der Holzbearbeitung darstellt, sondern ein durch Mahlen von Sägespänen usw. gewonnenes besonderes Erzeugnis.

Zur Herstellung von Kisten bestimmte, auf die entsprechenden Masse bereits zugeschnittene **Brettchen** sind wie Zimmermannerzeugnisse nach Pos. 59/1 zollpflichtig. Zur Pos. 58/1 e sind nur unbehobelte Bretter und Latten ohne weitere Bearbeitung und ohne genauen Bestimmungszweck zu rechnen.

Holzstiele für Hämmer, Schaufeln, Aexte und dergl. Werkzeuge die mechanisch hergestellt sind nach Pos. 59/3.

Zu Position 60.

Besonders bearbeiteter, für Bauzwecke als Isolierstoff sowie für botanische Zwecke verwendeter **Torf** in Gestalt von Pulver, kleinen Stücken und Klümpchen ist nach Pos. 60/2 b zu verzollen. Die Ware wird gewöhnlich für den Versand in grosse mittels Holzlatten zusammengehaltene Ballen gepresst.

Schwimmer für Fischernetze, hergestellt aus Korkrinde, in Gestalt von Platten oder Würfeln, ohne weitere Bearbeitung — nach Pos. 60/1 a in Gestalt von Platten oder Würfeln mit Oeffnungen, gedrechselt oder anders bearbeitet — als Erzeugnisse aus Korkrinde nach Pos. 60/1 c.

„Presto-Füller", ein zu Isolierzwecken in der mechanischen Schuhindustrie verwendetes Mittel, das aus Korkabfällen und der Zelluloidlösung „Bosco celuloid" als Bindestoff besteht, ist, unabhängig vom überwiegenden Stoff, nach Pos. 60/1 d zu verzollen, die Erzeugnisse aus Korkabfällen vorsieht.



Platten und Würfel aus Korkabfällen nach Pos. 60/1 d als Erzeugnisse aus Korkabfällen.

Als Platten und Würfel der Pos. 60/1 a nur solche, die aus einem Stück Korkrinde hergestellt sind.

Flaschenkorke aus Korkbaumrinde, auch mit Teilen aus anderen Stoffen, die jedoch einem niedrigen Zoll als dem für Korke unterliegen, nach Pos. 60/1 entspr. Buchst., wenn das betr. Erzeugnis ausschliesslich zum Verkorken von Töpfen oder Flaschen dient.

Flaschenkorke mit Teilen aus anderen gewöhnlichen Stoffen von einem höheren als dem für Korke vorgesehenen Position zu verzollen, aber selbstverständlich nur dann, wenn sie einen Teil des Korks darstellen.

Torimull, der für die Säuglings- und Blumenpflege dient, ferner beim Haltbarmachen von Blumenknollen und Obst verwandt wird, ist nach Pos. 60/2 b als Torf in Pulver zu verzollen. Unter Position 79/4 fällt nur Heiztorf.

Sogen. „Bosco celluloid", ein Isoliermittel, das zu 68 Proz. aus Korkabfällen und aus einer Zelluloidlösung in Ester zu 32 Proz. zusammengesetzt ist, soll nach Pos. 60 P. 1 d verzollt werden.

Zu Position 61.

Zigarrenformen sind als geschnitzte Holzwaren nach Position 61/4 zollpflichtig.

Matratzen, mit einem Holzrahmen (Gestell) zum Befestigen der Gurte und Sprungfedern, wie teilweise überzogene Holzwaren, nach Pos. 61 und Anmerkung 2 hinter Pos. 61/5 für den teilweisen Ueberzug.

Gefräste Furnierbrettchen, die bei Akkumulatoren als Zwischenlagen verwandt werden, sind als rohe Furniererzeugnisse nach Pos. 61/2 zollpflichtig.

Parfümschachteln aus Holz, von Tischlerarbeit, aussen mit Zierpapier, innen mit Gewebe, auch seidenem, beklebt, nach Pos. 61/1 d und Anmerkung 2 zu Pos. 61/5 wie gestrichene, teilweise überzogene Tischlerwaren aus Holz.

Wäscheklammern in einfachster Form sind als Tischlerklammern nach Pos. 61/1 c zu verzollen.

Holzspulen zum Aufwickeln von Garn im Stückgewicht unter 400 g, hergestellt aus dem in Pos. 58/1 genannten Holz, auch ohne Politur, ungestrichen und lackiert, auf Grund der Anmerkung 2 zu Pos. 61/2 wie Drechslerwaren aus Holz im Stückgewicht unter 400 g nach Pos. 61/1 d.

Diese Spulen können nicht als unerlässliche Teile hölzerner Maschinen behandelt werden, da sie Holzerzeugnisse darstellen, die nur als Behelf bei der Maschinenarbeit dienen.

Grosse und kleine **Siebe** aus einem Drahtnetz oder aus Drahtgewebe, in Fassungen aus Furnieren, Eisenblech oder Blech, aus Metallen und Legierungen der Pos. 143, sind wie folgt zu verzollen:

1. wenn das Gewicht der Fassung höher ist als das Gewicht des Drahtnetzes oder des Drahtgewebes, nach der Beschaffenheit der Fassung nach Pos. 61/2, 149/7 oder 154;
2. wenn das Gewicht des Drahtnetzes oder des Drahtgewebes höher als der Fassung ist, wie Erzeugnisse aus Draht nach Pos. 150/1 oder Punkt 10 a, gegebenenfalls mit dem in der Anmerkung hinter Pos. 156/2 vorgesehenen Zuschlage.

Kein Vertragszoll für die in Pos. 61/4 vorgesehenen Erzeugnisse, aus gestampfter Papiermasse.

Obwohl die von der Anmerkung zu Pos. 61/4 umfassten Erzeugnisse aus gestampfter Papiermasse zu dem in Pos. 61/4 vorgesehenen Satz zu verzollen sind, so geniessen sie doch nicht den in polnisch-französischen Abkommen festgelegten Vertragszoll für die im Punkt 4 aufgeführten Waren, weil dieses Abkommen nicht die in der Anmerkung zu Pos. 61/4 vorgesehenen Waren umfasst.

---

dass der durchschnittliche Absatz von gewalzten Röhren auf dem Inlandsmarkt 555 to und auf dem Auslandsmarkt 912 to betrug. Gegenüber dem Jahre 1931 bedeutet dies einen bedeutenden Rückgang des Absatzes, da im vergangenen Jahre die durchschnittliche Monatskonsumtion im Inlande noch 852 to und im Auslande 1.529 to betrug.

Besserung in der Kohlenindustrie.

Der Monat Oktober brachte eine gewisse Besserung in der Kohlenindustrie. Der Inlandsabsatz betrug 1.547.000 to., d. s. 288.000 to mehr, als im Monat September. Der Auslandsabsatz erhöhte sich um 100.000 to auf 1.019.000 to. In der letzten Oktober-Woche erzielte der Hafen Gdynia eine Kohlen-Rekordumschlageleistung in Höhe von 142.000 to.

Stand der Arbeitslosigkeit.

Entsprechend den statistischen Angaben der staatlichen Arbeitslosenvermittlungsämter betrug die Zahl der registrierten Arbeitslosen am 5. 11. 1932 — 149.494 Personen, d. s. 2.512 Personen mehr, als in der Vorwoche. In Schlesien hat sich die Zahl der registrierten Arbeitslosen um 623 auf 69.374 Personen erhöht.

Gesetze / Rechtssprechung

Wann unterliegt ein Magazinverwalter der Angestelltenversicherung?

Urteil des Oberverwaltungsgerichts.

Auf die in einer Revisionsklage erhobene Frage, ob ein Magazinverwalter stets der Angestelltenversicherung unterliege, erklärte das Oberverwaltungsgericht, dass ein Magazinverwalter nur dann als geistiger Arbeiter anzusehen sei, wenn er neben den aus der Aufsicht über ein Magazin sich ergebenden Tätigkeiten ebenfalls Rechnungstätigkeiten, die der Umsatz mit den durch ihn beaufsichtigten Gegenständen mit sich bringt, ausübt, d. h. Verzeichnisse, Spezifikationen, Aufstellungen usw. ausfertigt, mithin also Bücher führt, die die Gegenstände, die sich in dem ihm zur Aufsicht übertragenen Lager befinden, betreffen.

Steuern Zölle Verkehrstarife

Zergliederung der Umsätze in verschiedene Steuersätze.

Fehlen in den Handelsbüchern besondere Rechnungen für Transaktionen, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, so kann hieraus eine Unvorschriftsmässigkeit dieser Bücher im Sinne der Vorschriften des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer nicht gefolgert werden.

Die Berufungskommission erkannte die Handelsbücher der Firma X als fehlerhaft, weil in diesen Büchern besondere Rechnungen für Umsätze, die den differenzierten Steuersätzen unterlagen, fehlten. Es wird hierbei bemerkt, dass die Firma X im Laufe des Veranlagungsverfahrens vor der I. Instanz ein Verzeichnis der Transaktionen, die verschiedenen Steuersätzen unterlagen, ausgefertigt hat.

Das Oberverwaltungsgericht, bei dem die Firma X in der genannten Sache Berufung eingelegt hat, hat sich wie folgt geäussert:

§ 78 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die staatliche Gewerbesteuer legt den Unternehmen, die verschiedenartigen Steuersätzen unterliegende Umsätze erzielt haben, die Verpflichtung auf, diese Umsätze in der Begründung genau nachzuweisen.

Die Vorschrift des zitierten § 78 enthält nach Ansicht des Gerichts eine Ordnungsnorm, die den Veranlagungsbehörden ermöglichen soll, die Richtigkeit der Handelsbucheintragungen zu prüfen. Da die Firma X in der Begründung des erzielten Um-

satzes die Umsätze nicht differenziert hat, so war der Standpunkt der Veranlagungsbehörde I. Instanz, die die Handelsbücher als unvorschriftsmässig erkannte, begründet, denn sie hatte nicht die Möglichkeit, die Handelsbucheintragungen zu prüfen.

Anders verhält sich aber die Angelegenheit im Verfahren vor der Berufungskommission, da die Firma X in der Berufung einwandte, dass sie ein Umsatzbuch eingeführt habe, in dem sie Rechnungen für Waren, die verschiedenartigen Steuersätzen unterliegen, besonders aufführe, dieses Buch im Berufungsverfahren als Beweis vorlegte und dessen Prüfung forderte.

Das Oberverwaltungsgericht hat bei Prüfung des vorliegenden Sachverhalts erklärt, dass aus den Vorschriften des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer, die das Verfahren vor der Berufungskommission regeln, nicht geschlossen werden könne, dass der Steuerzahler, der im Verfahren vor der ersten Veranlagungsinstanz die Ordnungsvorschriften der Ausführungsverordnung, die eine Teilung der erzielten Umsätze nach verschiedenartigen Steuersätzen anerkennen, nicht beobachtet habe, dieser Verpflichtung auch im Berufungsverfahren nicht nachkommen und der Berufungskommission die durch die Ausführungsverordnung vorgesehenen Verzeichnisse nicht vorlegen konnte.

Das Gesetz über die staatliche Gewerbesteuer (Art. 89) sieht nämlich die Prüfung der Handelsbücher und sämtlicher Eintragungen, die den Umsatz betreffen, auch in der II. Instanz vor, wenn der Steuerzahler sich in seiner Umsatzdeklaration auf diese Bücher berufen und sich bereit erklärt hat, sie vorzulegen.

Im vorliegenden Falle war die Berufungskommission verpflichtet, das durch die Firma X angebotene Umsatzbuch zu prüfen und erst, nachdem dieses Buch als nicht ausreichend erkannt wurde, konnte die Handelsbücher als Veranlagungsgrundlage zurückgewiesen werden. (Urteil N. T. A. Reg. Nr. 3786/30).

Handelsgerichtliche Eintragungen

Sąd Grodzki Katowice.

A. 1700 Ollendorf & Co. Breslau, Filiale Katowice. Bei der Firma wurde am 4. II. 1932 eingetragen, dass die Karol Bartnecki erteilte Prokura erloschen ist. Gesamtprokura wurde dem Handlungsgehilfen Berthold Passoń aus Breslau erteilt, der zur Vertretung der Firma zusammen mit einem zweiten Prokuristen ermächtigt ist.

B. 8. „Mundus", Katowicki Dom Składowy i Spedycyjny, S. A. in Katowice.

Am 27. Januar 1932 wurde bei der Firma eingetragen, dass Tadeusz Nowakowski aus Katowice Prokura erteilt wurde. Die Edmund Koniarek erteilte Prokura ist erloschen.

B. 20. Śląskie Kolejki Sp. Akc.

Gemäss Eintragung vom 20. Januar 1932 ist das Vorstandsmitglied Dipl. Ing. Stanisław Wrede abberufen und an dessen Stelle der Dipl. Ing. Paweł Niestrypke zum Vorstandsmitglied ernannt.

A 2716. Am 27. Januar 1932 wurde die **Fa. Oksenhändler Hermann** in Siemianowice, als deren Eigentümer Hermann Oksenhändler, Kaufmann aus Siemianowice, eingetragen.

B. 437. Bei der Firma **Bank Śląski, Banque de Silésie, Sp. Akc. Katowice,** wurde am 4. II. 1932 eingetragen, dass der Liquidator Stanisław Zmudziński, Vizedirektor aus Katowice, zurückgetreten ist. Die Gesellschaft wird durch jeden Liquidator selbständig vertreten.

B. 1170. Szczekocki i Spółka, z ogr. odp. Katowice. Datum der Eintragung. 20. I. 1932.

Gegenstand der Gesellschaft sind Reinigung und Handel mit Därmen. Das Gesellschaftskapital beträgt 50.000 zł. Geschäftsführer der Gesellschaft sind Abraham Szczekocki und Juljan Lubelski, beide aus Katowice. Die G. m. b. H. stützt sich auf einen Gesellschaftsvertag vom 11. Dezember 1931. Die Gesellschaft vertreten gerichtlich und aussergerichtlich zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich.

B. 691. Bei der Firma **„Autogen" Sp. z ogr. odp.,** Katowice wurde am 19. Februar 1932 eingetragen, dass die Firma erloschen ist.

A. 2529. Przedsiębiorstwo Budowlane, Dipl. Ing. Oskar Heinzel, Katowice.

Lt. Eintragung vom 19. Februar 1932 ist die Zygmunt Karpiński erteilte Prokura erloschen.

B. 936. „Dom Handlowy". Daniel Kraushar, S. A., Warszawa, Filiale Katowice.

Gemäss Eintragung vom 19. Februar 1932 ist die Filiale in Katowice aufgelöst worden.

B. 300. Dickerhoff & Widmann. Sp. Akc., Wiesbaden, Filiale Katowice.

Lt. Eintragung vom 20. Februar 1932 ist die Karol Dankelmann erteilte Prokura erloschen.

B. 1072. Zjednoczone Fabryki Łańcuchów, Sp. z ogr. odp. Katowice.

Am 15. September 1931 wurde bei der Firma eingetragen, dass der Geschäftsführer Willi Hein abberufen und an dessen Stelle Alexander Stolarski aus Katowice bestellt wurde. Die Roman Stolla und Alexander Stolarski erteilte Prokura ist erloschen.

B. 545. Am 20. Februar 1932 wurde bei der Fa. Landbedarf G. m. b. H. — Zapotrzebowanie Rolnicze Sp. z o. p. eingetragen, dass Franciszek Rontschka aus Katowice Prokura erteilt wurde.

A. 1992. Dipl. Ing. Karol Waller — Bauunternehmen für Industrie und Bergbau, Katowice. Lt. Eintragung vom 19. Februar 1932 ist der Sitz der Firma nach Łagiewniki verlegt worden.

B. 1143. „Er-Es-Ka", Sp. z ogr. odp. Ratalna Sprzedaż Kompletów Aluminiowych, Katowice.

Am 19. Februar 1932 wurde bei der Firma eingetragen, dass auf Grund eines Generalversammlungsbeschlusses vom 27. November 1931 die Gesellschaft aufgelöst wurde. Zum Liquidator wurde Daniel Kupferminc aus Kielce ernannt.

Sąd Grodzki, Mysłowice.

A. 433. Przedsiębiorstwo Przewozu Samochodami Ficowski i Ska., Mysłowice.

Lt. Eintragung ist die Firma erloschen.

A. 152. Schuhmagazin R. Urbach, Mysłowice. Die Firma ist erloschen.

Sąd Grodzki, Król. Huta.

B. 57. Bei der Firma **Albert Händler, Sp. z ogr. odp.,** Wielkie Hajduki wurde am 28. Januar 1932 eingetragen, dass die Liquidation der Gesellschaft beendet und die Firma erloschen ist.

B. 183. Am 24. III. 1932 wurde bei der Firma **Cegielnia Parowa,** Lipiny, Sp. ogr. odp. eingetragen, dass durch Beschluss der Generalversammlung vom 3. November 1931 Jerzy Bunt, Kaufmann aus Strzybnica, zum Geschäftsführer ernannt wurde. Die Gesellschaft vertreten zwei Geschäftsführer in der Weise, dass sie unter den Firmennamen ihre Unterschriften setzen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice.